



Merkblatt Mediation für Parteien

Ab dem 1.1.2011 können die Parteien anstelle des Schlichtungsverfahrens beim Friedensrichter eine Mediation durchführen. Sie können auch während des Gerichtsverfahrens jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

1. Was ist Mediation?

Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Es ist ein freiwilliges, nicht öffentliches Verfahren, in dem eine speziell ausgebildete Drittperson ohne Entscheidkompetenz (Mediator¹) die Parteien darin unterstützt, **selbst** eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. In der Mediation ist im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren eine umfassende Klärung des Konfliktes zwischen den Beteiligten möglich. Neben den rechtlichen können auch andere Aspekte berücksichtigt werden. Zentral ist die Suche nach einer optimalen Lösung für alle Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen.

Die Mediation läuft in einem formalisierten Verfahren ab, welches der Mediator leitet. Das Verfahren kann eine oder mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen.

2. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?

Mediation eignet sich besonders für Fälle, bei denen die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten eine wichtige Rolle spielt und/oder bei denen neben der Klärung von vergangenen Sachverhalten auch eine zukunftsgerichtete Lösung erforderlich ist, da nach der Streitbeilegung nicht alle Brücken abgebrochen werden sollen oder können (z.B. Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Mietverhältnis, dauerhafte Geschäftsbeziehung).

3. Auf welchen Wegen kommt es zur Mediation?

- **auf Antrag der Parteien:**

Die Mediation kann auf Antrag sämtlicher Parteien an Stelle eines Schlichtungsverfahrens treten. Die Parteien müssen sich darüber einig sein, dass sie eine Mediation wollen.

Ist das Gerichtsverfahren bereits hängig, können die Parteien ebenfalls jederzeit gemeinsam beim Richter eine Mediation beantragen.

- **auf Empfehlung / Aufforderung / Anordnung des Gerichts:**

Das Gericht kann den Parteien von sich aus jederzeit eine Mediation empfehlen. Diese Empfehlung ist grundsätzlich nicht bindend.

Geht es in eherechtlichen Verfahren um Kinderbelange, kann das Gericht die Eltern auch zu einem Mediationsversuch auffordern.

Im Rahmen des Kinderschutzes kann eine Mediation vom Gericht gar verbindlich angeordnet werden.

¹ Die weibliche Form ist in der männlichen jeweils mitgemeint und umgekehrt.

4. In welchem Verhältnis stehen Gerichts- und Mediationsverfahren?

Mediations- und Gerichtsverfahren sind voneinander völlig unabhängig. Während der Mediation wird das Gerichtsverfahren unterbrochen.

Finden die Parteien in der Mediation eine Lösung, endet auch das Schlichtungs- bzw. Gerichtsverfahren. Kommt keine oder nur eine Teillösung zustande, geht das Gerichtsverfahren (ev. in beschränktem Umfang) weiter.

Der Mediator ist in keiner Weise am gerichtlichen Verfahren oder an einer Gerichtsentscheidung beteiligt; er kennt auch die Prozessakten nicht.

5. Wahl des Mediators/der Mediatorin

Der Mediator wird nicht gerichtlich eingesetzt, sondern durch die Parteien frei gewählt.

Für die Mediatorensuche in Zürich haben die grossen Mediationsverbände eine Website eingerichtet: www.mediatoren-zh.ch (schweizweit unter www.mediationschweiz.ch).

Die Suche nach einem geeigneten Mediator ist auch über die jeweiligen Internetauftritte der einzelnen Verbände möglich:

- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM-FSM): www.infomediation.ch
- Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV): www.swisslawyers.com
- Schweizerischer Verein für Mediation (SVM); insbesondere für Familienmediation: www.mediation-svm.ch

6. Kosten der Mediation

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Mediation allein Sache der Parteien. In Kinderbelangen nicht vermögensrechtlicher Art (z.B. Zuteilung von Obhut und elterlicher Sorge, Besuchs-, Informations- und Konsultationsrechte) haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

7. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schlichtungsbehörde oder ans zuständige Gericht.